



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Erneuertes und geschärftes

EDT

Wegen

Anhaltung

und

Serfolgung

der

DESERTEURS

De Dato Berlin/ den 4. October 1749.

G E B E

Bedruckt bey Jos. Rudolph Eismann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.

Wir **Friedrich**, von
Gottes Gnaden König

in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzhämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog von Schlesien / *Souverainer* Prinz von Oranien / Neufchatel und *Vallengin*, wie auch der Graffschaft Glas / in Seldern / zu Magdeburg / Elbe / Südlich / Berge / Siettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Necklenburg und Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Comin / Wenden / Schwerin / Rakeburg / Ost-Friesland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Kuppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Aingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravensstein / der Lande Kostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *x. x. x.*

Thun kund und fügen allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen / denen von Prälaten, Grafen / Herren / Ritterschafft / Haupt- und Amt- Leuten / Land- Räten / Commissarien, Castnern / Schörsen / Amts- Schreibern / Magistraten in Städten und Flecken / auch sonst allen und jeden Einwohnern Unsers Königreichs / Churfürstenthums und Unserer sämtlichen übrigen Landen / hiedurch in Gnaden zu vernehmen / wie das Wir höchstnützlich in Erfahrung gekommen / das / ob wohl durch die unterm 29. Januarii 1723. 3. Januarii 1724. und 5ten Augusti 1726. emanirte Edicta und Reglement verordnet und festgesetzt worden / wie es mit Anhaltung und Verfolgung derer Deserteurs gehalten werden soll / dennoch die Unterthanen darinnen sehr nachlässig zu werden anfangen / und dadurch geschlehet / das die Deserteurs ohngehindert durchkommen / selbige auch wohl gar durchgeholfen / und über die Grenze geschaffet werden.

Wann Wir aber denen Unterthanen hierunter zum Schaden und Nachtheil Unserer Armée keinesweges nachzusehen gemeinet sind / sondern vielmehr Unser ernstlicher Wille ist / das über die bisher publicirte Edicte mit allem Rigueur gehalten werden soll ;

Als haben Wir nöthig gefunden / die wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs vorhin emanirte Edicta und nach und nach ergangene Verordnungen hiermit zu erneuern und zu wiederholen.

Wir

Wir ordnen und befehlen demnach hiermit alles Ernstes/ daß kein Soldat/ er sey Unter-Officier, Grenadier, Mousquetier, Fusilier, Reutber/ Dragoner oder Husar, es mag ein solcher sich entweder vor beurlaubet/ oder vor eine Ordonnantz ausgeben/ so wenig in einiger Stadt/ als in denen Dörffern auf dem platten Lande passiret werden soll/ wann er nicht einen rechten und gültigen Paß von seinem Officier vorzeigen kan/ sondern es sollen vielmehr dergleichen wegen Desertion verdächtige und mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten/ imgleichen diejenige/ welche Inhabts Edicti vom 2ten Augusti 1722. und 15ten September 1730. bey Passirung der Städte/ Flecken und Dörffer ihre Pässe der Obrigkeit/ dem Edelmann/ Prediger/ Küster und Schulgen/ auch andern Leuten/ die sie hierüber befragen/ nicht vorzeigen/ sofort arrestiret und an das nechste Regiment, und Garnison geliefert/ von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem der Deserteur angehört/ geschicket werden/ welches die davor verwandte Unkosten bezahlen wird.

Alle und jede/ so nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines andern Soldaten Desertion entweder vor sich/ oder durch andere einziehen und bekommen/ sollen schuldig seyn/ es denen Regimentern und Compagnien, worunter solche Meineydige stehen/ ohne den geringsten Zeitverlust anzuzeigen und bekant zu machen/ gestalt dem/ wenn schon die Desertion nicht würcklich erfolget/ oder der Deserteur hinwieder attrapiret werden möchte/ es demjenigen/ welcher Nachricht davon gehabt und den Voratz gewußt/ solches aber verschwiegen/ zu keinem Behelf dienen/ sondern er nach denen hiebey vorkommenden Umständen mit harter Leibesstraffe belegen werden soll.

Wann ein Soldat von einem Regiment oder Compagnie desertirt/ und solches von dem Officier auf dem Land und in denen Städten kund gemacht und darüber Lerm wird. So sollen Bürger und Bauern sofort aufstehen/ die Sturm-Glocke läuten/ die Pässe besetzen/ und den Deserteur weiter auffuchen/ auch denen Officiers zum Nachsehen der Deserteurs die benöthigte Pferde nach denen Patenten vom 19ten December 1727. und 28ten Junii 1738. gegen baare Bezahlung verabfolgen lassen.

Wann die Bürger und Bauern den Deserteur finden und wieder bekommen/ sollen sie solchen an das nächste Regiment oder Garnison abliefern/ und ihnen aus der Accise, welche dem Ort am nächsten ist/ vor den Deserteur, welchen sie ertapet und abgeliefert haben/ wenn er zu einem der Infanterie- auch Cuirassier- und Dragoner-Regimenter gehört/ zwöf Thaler/ wenn er aber unter einem Husaren- oder Garnison-Regimente steht/ Sechs Thaler bezahlt werden/ welche hernach dem Regiment durch Unsere General-Krieges-Casse wieder abgezogen werden sollen.

Im Fall aber der Beamte/ die Edel-Leute/ Bürger oder Bauern nicht sofort alles mögliche thun und anwenden/ um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen; So sollen diejenige/ welche daran manquiret/ folgen dergestalt bestrafet werden. Die

Die Städte/ so darunter ihr Devoir negligiret/ soll sodann deßhalb zur Verantwortung und Untersuchung gezogen und befundenen Umständen nach mit einer arbiträren Geld-Straffe belegen werden.

Wann ein Land-Rath oder auch ein Edelmann dasjenige/ so ihm nach dem Edict darunter zu besorgen obliegt/ negligiret hat/ so soll derselbe deßfalls Funfzehn Species Ducaten Straffe erlegen; hat aber ein Dorff sich darunter negligiret/ so sollen diejenige Einwohner desselben/ so an der vergangenen Negligence insbesondere Schuld seyn/ auf einen Monat zur Befungungs-Arbeit gebracht werden.

Derjenige aber/ so einen Defecteur durchhilff/ soll ohne alle Gnade durch Arbeit und Recht zum Strang econdemniert werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Regierungen/ Krieges- und Domainen-Cammern/ auch allen und jeden Gerichtes-Obrietheiten und Magisträten sowohl auf dem Lande/ als in denen Städten die Befugung zu machen/ daß dieses Edict gehörig publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werde/ besonders aber allen Forst-Bedienten/ Theer-Schweftern/ Holz-Schlägern/ Kohlen-Brennern/ wie auch auf den Glas-Hütten und sonst überall zu eines jeden Wissenschaft kommen mögen/ damit niemand/ er sey wer er wolle/ sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gleichergestalt soll zu solchem Ende dieses Edict in allen Kirchen von denen Sängeln öffentlich verlesen/ auch solches demnächst alle Viertel Jahr dergestalt wiederholet werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königl. Insegel bedruckt lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 4. October 1749.

Eriderich.



J. D. v. Dietrich. J. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Stummthal. H. C. v. Ratz.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

